

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 5

Helmstedt, den 18.02.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----|
| 23. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Velpker Weg IV“ der Gemeinde Danndorf;
hier: Gebietsabgrenzung | 88 |
| 24. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2015 | 90 |
| 25. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2015 | 93 |
| 26. | Bekanntmachung einer amtlichen Anordnung der Stadt Helmstedt;
hier: Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Grundschule Ostendorf | 96 |

B. Nichtamtlicher Teil

23.

Bekanntmachung des

Bebauungsplanes "Velpker Weg IV", Gemeinde Danndorf
Anlage: Gebietsabgrenzung

Der Rat der Gemeinde Danndorf hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 den Bebauungsplan "Velpker Weg IV" als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str.6 in 38458 Velpke während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Danndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

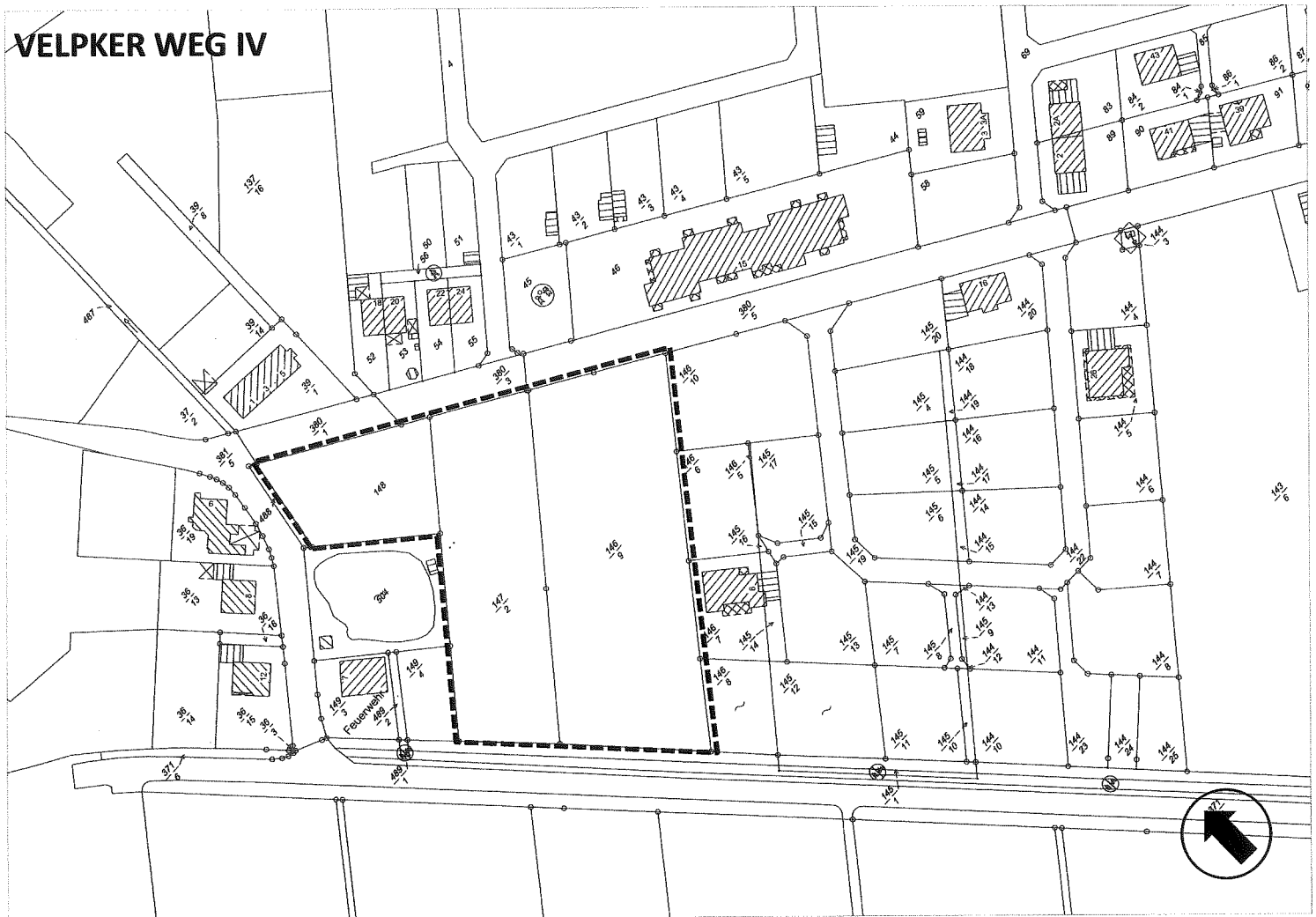
Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Danndorf, den 13.02.2015

Der Gemeindedirektor
gez. Müller

(Müller)



24.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 08.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.269.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo	2.747.000 € (-477.400 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf Saldo	0 € (0 €)
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.230.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo	2.520.000 € (-289.400 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf Saldo	419.200 € (-419.200 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	419.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Saldo	194.100 € (225.100 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 419.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Samtgemeinde Grasleben wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.725.000 € erhoben. Davon werden gemäß § 11 der Hauptsatzung 50 % nach der Einwohnerzahl und 50 % nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge ab 10.000 €.

Grasleben, den 08.12.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Janze

(Janze)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 119 Abs. 4 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NkomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 10.02.2015 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/401 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23.02.2015 bis 27.02.2015

und vom 02.03.2015 bis 03.03.2015

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 11.02.2015

gez. Janze

(Samtgemeindebürgermeister)

25.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.611.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.580.700 €
	Saldo	(-969.100 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Erträge auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.543.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.460.500 €
	Saldo	(-916.800 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	18.400 €
	Saldo	(-18.400 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	18.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	73.200 €
	Saldo	(-54.800 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 18.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

Grasleben, den 15.12.2014

Der Gemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Janze

(Janze)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 11.02.2015 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23.02.2015 bis 27.02.2015

und vom 02.03.2015 bis 03.03.2015

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 12.02.2015

gez. Janze
(Gemeindedirektor)

**26. Bekanntmachung einer amtlichen Anordnung der Stadt Helmstedt;
hier: Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Grundschule Ostendorf**

Die Stadt Helmstedt ist nach § 102 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) Trägerin der Grundschule Ostendorf. Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird nach § 35 S. 2, Alt. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nachfolgende

**Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Grundschule Ostendorf**

erlassen:

1. Die Grundschule Ostendorf wird mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016 (31.07.2016) gemäß § 106 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) aufgehoben. Für das Schuljahr 2015/16 erfolgen an dieser Schule keine Neueinschulungen mehr.
2. Die sofortige Vollziehung zu vorstehender Nr. 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt in Verbindung mit § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Tag nach ihren Veröffentlichungen im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt und auf der städtischen Homepage wirksam.

Begründung:

I.

Die Stadt Helmstedt ist als Schulträgerin „*verpflichtet, Schulen (...) aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert*“ (vgl. § 106 Abs. 1 NSchG).

Der Rückgang der insgesamt an den Grundschulen der Stadt Helmstedt beschulten Schülerzahl ist dramatisch:

Während im Jahr 1995 noch 1.081 Grundschülerinnen und -schüler beschult wurden, waren es 10 Jahre später im Jahr 2005 nur noch 913 Kinder und im Jahr 2014 nur noch 799 Schülerinnen und Schüler. Nach den bekannten – *aus den Einwohnermeldedaten für die Entscheidungsvorbereitung entnommenen* – Geburtenzahlen in der Stadt Helmstedt vorausberechnet, sind im Jahr 2019 nur ca. 670 und mit Blick auf die regionale Vorausberechnung der Bevölkerung durch das Landesamt für Statistik Niedersachsen¹ für das Jahr 2026 nur noch ca. 625 Kinder an Helmstedter Grundschulen zu erwarten und zu beschulen. Die Aufhebung einer Grundschule in Helmstedt ist somit möglich, weil die erheblich rückläufige Entwicklung der Schülerzahlen im Stadtgebiet dies erfordert.

Der Stadt Helmstedt als Schulträgerin steht bei der Schulaufhebung ein Auswahlermessen zu, welchen ihrer insgesamt sechs Schulstandorte sie bei diesem erheblichen Schülerzahlrückgang gemäß § 106 Abs. 1 NSchG aufhebt. Dieses Ermessen wurde wie folgt ausgeübt:

Sämtliche städtische Grundschulen haben im Laufe der Zeit ihre eigenen, individuellen Schulprofile entwickelt, erfolgreich fortgeführt und vielfältige pädagogische Konzepte wie z.B. den Ganztagsbetrieb, die Begabtenförderung, die Förderung von Kindern mit sonderpädagogischen Bedarfen, die Förderung und Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund entwickelt. Aus diesem Grunde bot sich keine Grundschule an, die wegen unzureichender pädagogischer Arbeit oder aus sonstigen pädagogischen Gründen aufzuheben gewesen wäre.

Bei der Ratsentscheidung wurde deshalb ausschließlich und außerhalb der vorhandenen individuellen o.a. schulischen Konzepte abgewogen, für welche städtischen Grundschulen bzw. deren Gebäude es von vornherein gute Gründe gibt, diese bei der Fragestellung einer Grundschulaufhebung auszunehmen. Mit Blick auf Nachnutzungsmöglichkeiten von Schulgebäuden, anderenorts günstiger baulicher Gegebenheiten für inklusive Beschulung, Raumreserven für eine dreizügige Beschulung und Ausschlussgründe wie die Konfessionsgebundenheit einer Grundschule (§§ 129 ff. NSchG) sprach nach Abwägung dieser Belange Überwiegendes dafür, im Vergleich zu den anderen städtischen Grundschulen die Grundschule Ostendorf aufzuheben. Dort sind bezüglich des vorhandenen Gebäudebestands besondere Umstände wie die vorstehend Angeführten vergleichsweise nicht ausreichend durchgreifend gewesen.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat nach alledem die Aufhebung der Grundschule Ostendorf mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016 (31.07.2016) in seiner Sitzung am 09.12.2014 mehrheitlich beschlossen. Außerdem wurde mehrheitlich beschlossen, dass im Schuljahr 2015/16 an dieser Schule keine Neueinschulungen mehr erfolgen dürfen. Die Kinder aus dem bisherigen Schulbezirk der Grundschule Ostendorf werden künftig in den Schulbezirken der Grundschulen Lessingstraße bzw. Pestalozzistraße je nach ihrer Wohnung gemäß der Schulbezirkssatzung der Stadt Helmstedt in der jeweils gültigen Fassung eingeschult.

Der Ratsentscheidung vorausgegangen ist eine Bürgerversammlung am 07.10.2014, eine Elternbeteiligung nach § 106 Abs. 5 Nr. 2 NSchG am 21.10.2014, eine Anhörung des Stadtelternrats nach § 99 Abs. 1 S. 2 NSchG, eine Anhörung des Landkreises Helmstedt sowie sämtlicher Schulvorstände und Schulelternräte der Grundschulen in der Stadt Helmstedt.

¹ Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN); LSN-Online: Tabelle K1010013; Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung im Landkreis Helmstedt bis zum Jahr 2031

Alle bei der Stadt Helmstedt eingegangenen Stellungnahmen dieser Schulöffentlichkeit wurden den Ortsräten, dem Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales als gemäß § 110 NSchG zuständigem Schulausschuss, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat vorgelegt.

Der Ortsrat Emmerstedt (Sitzung am 12.11.2014) und der Ortsrat Barmke (Sitzung am 18.11.2014) haben die Ratsvorlage zur Grundschulaufhebung beraten und zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales (Sitzung am 19.11.2014) sowie der Verwaltungsausschuss (Sitzung am 27.11.2014) haben dem Rat die Aufhebung der Grundschule Ostendorf empfohlen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig, hat den Beschluss des Rates vom 09.12.2014 über die Aufhebung der Grundschule Ostendorf mit Bescheid vom 05.02.2015 genehmigt, so dass er damit wirksam geworden ist.

Die Stellungnahmen der Schulöffentlichkeit sowie weitere Informationen, die der Entscheidung des Rates zugrunde gelegen haben, können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung im Fachbereich Schulen, Soziales und Jugend sowie Sport der Stadt Helmstedt, Neumärker Straße 1, Zimmer N5 (1. Obergeschoss), montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie montags und donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Gleichzeitig sind die maßgeblichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen auf der Internethomepage der Stadt Helmstedt in der Rubrik „Schulentwicklungsplanung Stadt Helmstedt“ unter http://www.stadt-helmstedt.de/cms/schulentwicklungsplan_aktuell/index.html für jedermann einsehbar eingestellt.

II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, um es allen Beteiligten zu ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen wegen der künftigen Neuordnung der Schulbezirke rechtzeitig treffen und die Einschulungen danach abwickeln zu können. Dabei geht es für die Stadt Helmstedt als Schulträgerin auch um die rechtzeitige Schaffung der sächlichen Voraussetzungen und Ausstattungen an den künftig zuständigen Grundschulen Lessingstraße und Pestalozzistraße. Daneben benötigt auch der Landkreis Helmstedt Rechtssicherheit einerseits als Träger der Schülerbeförderung, um den Schülertransport zeitgerecht planen und organisieren zu können, und andererseits als Träger der durch die Schulaufhebung vom zusätzlichen Raumbedarf an der Grundschule Lessingstraße berührten Sprachheilklassen, um deren weitere Beschulung ggf. anderenorts regeln zu können. Gleiches gilt für die Niedersächsische Landesschulbehörde für die von ihr zu treffenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen hinsichtlich der Lehrerversorgung.

III.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 22.06.2012 werden Satzungen und Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Helmstedt im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht.

Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.stadt-helmstedt.de.

Die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt und tritt einen Tag nach den vorstehend vorgeschriebenen Veröffentlichungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

gez. Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 5 vom 18.02.2015

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting